

## Allgemeine kaufmännische und administrative Bestellbedingungen für Bauleistungen, Baunebengewerbe und Haustechnik (KAB-Bau) von VERBUND zur Verwendung in Deutschland

Fassung vom 31. März 2020

## Inhaltsverzeichnis

1 Geltung .....	3
2 Zu VOB/B § 1 Art und Umfang der Leistung .....	3
3 Zu VOB/B § 2 Vergütung .....	4
4 Zu VOB/B § 4 Ausführung .....	4
5 Zu VOB/B § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung .....	6
6 Zu VOB/B § 8 Kündigung durch den Auftraggeber .....	6
7 Zu VOB/B § 11 Vertragsstrafe .....	6
8 Zu VOB/B § 12 Abnahme .....	7
9 Zu VOB/B § 13 Mängelansprüche .....	7
10 Zu VOB/B § 14 Abrechnung .....	7
11 Zu VOB/B § 15 Stundenlohnarbeiten .....	7
12 Zu VOB/B § 16 Zahlung .....	7
13 Zu VOB/B § 17 Sicherheitsleistung .....	8
14 Weitere Vereinbarungen .....	8
Beilagen .....	10

## 1 Geltung

Diese „Allgemeine kaufmännische und administrative Bestellbedingungen für Bauleistungen, Bauneben-gerbe und Haustechnik“ (KAB-Bau) gelten für alle Verträge (im Folgenden auch Bestellung) zwischen der VERBUND AG und/oder ihrer Konzerngesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben jeweils als Auftraggeber (AG) und dem beauftragten Unternehmen als Auftragnehmer (AN). Diese KAB-Bau gelten ausschließlich; Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden, selbst wenn sie keine den KAB-Bau entgegenstehende Bedingung enthalten, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsbestandteil. Diese KAB-Bau gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Der AN hat die Bestellung ohne Änderungen, schriftlich und rechtswirksam unterfertigt unterschrieben zu bestätigen. Die Bestätigung muss beim AG binnen 14 Tagen ab Zustellung des Bestellschreibens an den AN eingehen, sonst kann der AG die Bestellung (den Vertrag) unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN widerrufen.

Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Es gilt die VOB/B in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden aktuellen Fassung mit der Maßgabe, dass die Regelungen der VOB/B teilweise durch nachfolgende Regelungen geändert und/oder ergänzt werden. Die VOB/B gilt also im Zusammenhang mit nachfolgenden Änderungen/Ergänzungen.

## 2 Zu VOB/B § 1 Art und Umfang der Leistung

Anstelle von § 1 Abs. 2 gilt: Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) die schriftliche Bestellung;
- b) das schriftliche Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden);
- c) die gegenständlichen KAB-Bau;
- d) das mit Preisen versehene Auftragsleistungsverzeichnis (sofern vorhanden);
- e) die Ausschreibung (sofern vorhanden);
- f) die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden behördlichen Bewilligungen und anderer behördlicher Gestattungen samt den darin angeführten Nebenbestimmungen, welche die Leistungen des AN betreffen;
- g) alle auf die jeweiligen Leistungen bezugnehmenden DIN-Normen, in Ermangelung derer die technischen ISO-Normen bzw. EN-Normen nach dem jeweils letztgültigen Stand, stets bezogen auf das Datum des vorletzten Tages des Endes der Angebotsfrist. Weiterhin die Verarbeitungsbedingungen und die Montagebedingungen der einzelnen Fachverbände und Herstellerwerke, soweit sie technische und nicht rechtliche Regelungen enthalten, die Zulassungsvorschriften für Baumaterialien, etc sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik;
- h) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen VOB/C (aktuelle Ausgabe);
- i) das Angebot des AN; Kalkulationen sind nur soweit Vertragsbestandteil, als dass sie für die Preisermittlung von etwaigen Mehr-/Minderkostenforderungen, jedoch nicht für die Definition des geschuldeten Leistungsgegenstandes (Positionsdefinition) herangezogen werden. Dessen ungeachtet ist bei der Ausführung der Leistungen den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, z.B. Verordnungen, Bescheiden, Rechnung zu tragen.

Vereinbart ist, dass die gegenständlichen KAB-Bau auch für alle Vertragsanpassungen und Zusatzangebote/Zusatzaufträge aus oder im Zusammenhang mit der gegenständlichen Bestellung gelten.

## 3 Zu VOB/B § 2 Vergütung

### 3.1 Abweichend zu VOB/B § 2 Abs (3)

§ 2 Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 3 gelten mit der Maßgabe, dass der Einheitspreis nicht nur bis zu einer Abweichung von 10 v. H., sondern bis zu einer Abweichung von 30 v. H. als Festpreis gilt. In den Ziff. 1, 2, 3 ist deshalb "10 v. H." durch "30 v. H." zu ersetzen.

### 3.2 Ergänzend zu VOB/B § 2 Abs (5)

Sofern wegen Änderungsanordnungen des AG oder auf vom AG zurückzuführende Behinderungen eine Verzögerung der Ausführung unvermeidbar ist, hat der AN im Zusammenhang mit der Einreichung eines Nachtragsangebots auch die Veränderung seiner Leistungsfrist anzumelden. Er hat in diesem Zusammenhang zu belegen, welche Leistungsfriständerung für die Leistungsänderung bzw. Leistungsstörung angemessen ist.

### 3.3 Ergänzend zu VOB/B § 2 Abs (8)

§ 2 Abs. 8 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt: Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch ist weiterhin, dass der Vergütungsanspruch vom AN beim AG angemeldet wird und ein Zusatzangebot eingereicht wird und dieses Zusatzangebot durch den AG freigegeben wird.

## 4 Zu VOB/B § 4 Ausführung

### 4.1 Klarstellung zu VOB/B § 4 Abs (1)

Die Koordinierungsverpflichtung im Hinblick auf das Zusammenwirken aller auf der Baustelle tätigen Unternehmen liegt beim AG, sofern nicht diese Verpflichtung ausdrücklich zur Vertragspflicht des AN gemacht wurde.

Dessen ungeachtet hat sich der AN mit den anderen auf der Baustelle befindlichen Auftragnehmern abzustimmen.

### 4.2 Ergänzend zu VOB/B § 4 Abs (1)

Die Einholung sämtlicher verkehrspolizeilichen Genehmigungen ist Verpflichtung des AN.

Der AN hat weiterhin die "sicherheitstechnische Richtlinie für Fremdfirmen" ([www.verbund.com/einkauf](http://www.verbund.com/einkauf)) einzuhalten und unterschrieben an den Projektleiter des AG zu retournieren.

### 4.3 Ergänzend zu VOB/B § 4 Abs (1)

Der AG hat das Recht die vertragsgemäße Ausführung der Leistung auch bei Lieferanten und Nachunternehmern des AN zu überwachen.

### 4.4 Ergänzend zu VOB/B § 4 Abs (1)

Der AN hat einen örtlichen Bauleiter zu benennen. Der AN hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ständig ein der deutschen Sprache mächtiger Vertreter des AN während der Arbeitszeiten auf der Baustelle anwesend ist.

### 4.5 Ergänzend zu VOB/B § 4 Abs (2)

Der AN hat dem AG eine Gefährdungsbeurteilung für seine Tätigkeiten zu übergeben.

Der AN hat auch eine für die Sicherheit zuständige Aufsichtsperson zu benennen. Diese Funktion kann auch durch den örtlichen Bauleiter wahrgenommen werden. Darüber hinaus kann auf einer Baustelle, auf der mehrere AN gleichzeitig beschäftigt sind, vom AG ein Baustellenkoordinator bestellt werden.

Die vom AN nominierte Aufsichtsperson hat in Belangen des Arbeitnehmerschutzes den Anweisungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators/Baustellenkoordinators Folge zu leisten, ohne dass dadurch die Verantwortung dieser Aufsichtsperson für die Mitarbeiter des jeweiligen AN bzw. die Mitarbeiter von Nachunternehmern/Lieferanten davon berührt bzw. eingeschränkt wird.

Der AN ist verpflichtet, alle Unfälle seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Nachunternehmer bei Einsätzen auf VERBUND-Standorten unverzüglich dem zuständigen Projektleiter, Bau- oder Ausführungs Koordinator des AG zu melden.

Die Meldung hat zusätzlich innerhalb von 3 Tagen unter Verwendung des Unfallmeldungsformulars der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfolgen. Die Meldepflicht an den AG sowie die Berufsgenossenschaft

besteht explizit für alle Unfälle, auch für jene, welche nicht der Meldepflicht des § 193 SGB VII unterliegen. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist nachzumelden.

#### **4.6 Ergänzend zu VOB/B § 4 Abs (3)**

Der AN hat die Pflicht, alle Beistellungen des AG, insbesondere:

- Baugrund, Einbauort, Einbaustelle, Transportwege
- beigestellte Stoffe, Materialien und Anlagenteile
- bestehenden Baubestand
- Weisungen des AG
- Unterlagen des AG
- Vorleistungen der Planer und Technischen Büros (Pläne, Berechnungen, Bodengutachten usw),
- Vorleistungen der Vorunternehmen (vor allem Professionistenleistungen)
- Koordination mit anderen AN
- Vorarbeiten des AG

so bald wie möglich umfassend zu prüfen und die auf Grund der Fachkenntnis eines Fachmanns nach dem Stand der Technik bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung bzw. deren Tauglichkeit dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat bei seiner Preisbildung auch aufwendigere, umfangreichere und kostenintensivere Untersuchungen, die erfahrungsgemäß zweckmäßig sind, einzukalkulieren und diese Untersuchungen bei Erkennbarkeit der Zweckmäßigkeit der Durchführung dieser Prüfungen auf seine Kosten zu veranlassen. Der AN hat auch die Pflicht, die Beistellungen umgehend dahingehend zu prüfen, ob sich daraus Mehr- oder Zusatzkosten und/oder Terminverschiebungen für den AG ergeben und gegebenenfalls, wenn dies der Fall ist, unverzüglich, jedenfalls vor Leistungserbringung, ein Zusatzangebot vorzulegen. Darüber hinaus ist der AN in seinem Fachgebiet zu folgenden Punkten verpflichtet:

- Pflicht zur umfassenden Beratung des AG
- Pflicht zu Verbesserungsvorschlägen im zumutbaren Ausmaß

Die schriftliche Mitteilung hinsichtlich Mängel oder Bedenken zu oben genannten Punkten hat unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Woche ab Erkennbarkeit des Mangels zu erfolgen. Nach Möglichkeit mit der Warnung, jedenfalls innerhalb einer zumutbaren Frist, hat der AN Vorschläge zur Behebung und/oder Verbesserung zu machen. Unterlässt der AN die Mitteilung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung in vollem Umfang. Klargestellt wird zur Prüfungstätigkeit des AG und seiner Berater, dass die Prüfung der vom AN dem AG zur Verfügung zu stellenden Unterlagen durch den AG (bzw. seiner Berater) den AN weder von seiner Prüf-, Rüge- und Warnpflicht entbindet, noch die volle Haftung des AN verringert.

#### **4.7 Ergänzend zu VOB/B § 4 Abs (4)**

Der AN ist verpflichtet alle gemäß Ziff. 1-3 genannten Beistellungen zu prüfen und erkennbare Mängel und begründete Bedenken unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen.

#### **4.8 Ergänzend zu VOB/B § 4 Abs (8)**

§ 4 Abs. 8 Ziff. 2 wird wie folgt ergänzt: Der AN hat mit seinen Nachunternehmern die Gültigkeit der Vertragsbestimmungen der KAB-Bau zu vereinbaren.

#### **4.9 Ergänzend zu VOB/B § 4 Abs (8)**

Der AN ist zur Einhaltung sämtlicher umweltrechtlichen Vorschriften, insb. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Verpackungsverordnung (VerpackV), des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und der Altölverordnung (AltöIV) verpflichtet. Den AN trifft insb. die Pflicht zur Vermeidung, Trennung, Verwertung bzw. Beseitigung der im Zusammenhang mit seiner Leistung angefallenen Abfälle entsprechend den maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere den §§ 7 Abs. 2, 15, 9 Abs. 1 KrWG sowie § 8 GewAbfV. Sämtliche Kosten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung von Bau- und Abbruchtätigkeiten bzw. Instandhaltungsmaßnahmen sowie die ordnungsgemäße und schadlose Trennung, Verwertung und Beseitigung der bei der Tätigkeit des AN angefallenen Abfälle, deren Aufbereitung und Entsorgung entstehen, sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen von Bau- und Abbruchtätigkeiten, bei Instandhaltungsmaßnahmen bzw. bei seiner Tätigkeit anfallende Materialien und Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Der

AN hat dem AG Art, Menge und Verbleib sämtlicher im Zuge seiner Arbeiten anfallenden Abfälle unaufgefordert nachzuweisen und die in abfall- oder sonstigen umweltrechtlichen Vorschriften, z.B. der Nachweisverordnung, vorgeschriebenen erforderlichen Dokumentationen vorzulegen.

Für im Rahmen der Leistungserbringung anfallende Stoffe, welche dem deutschen Gefahrstoff- oder Gefahrrecht unterliegen, ist das Sicherheitsdatenblatt elektronisch an den AG zu übermitteln.

#### **4.10 Ergänzend zu VOB/B § 4**

Der AG behält sich vor, stichprobenhaft zu überprüfen, ob der AN die von ihm zu erbringenden Leistungen entsprechend den geltenden rechtlichen Vorschriften und entsprechend diesen KAB-Bau erbringt. Im Rahmen dieser Stichproben kann der AG insbesondere die Vorlage von nach abfall- und umweltrechtlichen Vorschriften erforderlichen Nachweisen und Zertifikaten sowie zumutbaren Nachweisen für die Zuverlässigkeit des AN und von diesem etwaig eingesetzter Nachunternehmer verlangen. Sollten Nachweise oder Zertifikate, deren Vorlage der AG bei Angebotsabgabe oder vor Aufnahme der Tätigkeit für den AG gefordert hatte, während der Auftragsdurchführung ungültig oder zurückgenommen werden, hat der AN den AG darüber zu informieren bzw. unaufgefordert aktualisierte Nachweise bzw. Zertifikate vorzulegen.

#### **4.11 Ergänzend zu VOB/B § 4: Dokumentationspflicht**

Der AN ist verpflichtet über seine Arbeiten eine fortlaufende und zeitnahe Dokumentation zu führen und Bautagesberichte täglich zu erstellen.

### **5 Zu VOB/B § 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

#### **5.1 Ergänzend zu VOB/B § 6 Abs (4)**

Die Fristverlängerung wird ausschließlich berechnet nach der Dauer der Behinderung.

### **6 Zu VOB/B § 8 Kündigung durch den Auftraggeber**

#### **6.1 Ergänzend zu VOB/B § 8 Abs (3)**

Zu § 8 Abs. 3 Ziff. 4: Die Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche hat der AG dem AN binnen 30 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.

#### **6.2 Ergänzend zu VOB/B § 8 Abs (3)**

Weitere außerordentliche Kündigungsgründe für den AG sind:

- Ein Verstoß des AN gegen die vom AG aufgestellte Baustellenordnung
- Ein Verstoß des AN gegen gesetzliche oder vom AG aufgestellte Arbeitssicherheitsbedingungen

#### **6.3 Abweichend zu VOB/B § 8 Abs (4)**

Zu § 8 Abs. 4 Ziff. 2: Die Kündigung ist innerhalb von 30 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen.

### **7 Zu VOB/B § 11 Vertragsstrafe**

#### **7.1 Ergänzend zu VOB/B § 11 Abs (1)**

Bei Überschreitung des im Vertrag festgelegten Vertragsstrafentermins (Leistungs-/Lieferungstermins) ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafenzahlung, wie nachstehend angeführt, zu verrechnen und zurückzubehalten, es sei denn der AN hat die Terminüberschreitung nicht zu vertreten.

Die Vertragsstrafe beträgt 0,2 Prozent der Bruttoabrechnungssumme je Kalendertag der Fristüberschreitung. Die Gesamtvertragsstrafe ist auf 5 Prozent der Bruttoabrechnungssumme begrenzt.

#### **7.2 Abweichend zu VOB/B § 11 Abs (4)**

Anstelle von § 11 Abs. 4 gilt: Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

#### **7.3 Ergänzend zu VOB/B § 11**

Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens durch den AG wird hierdurch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

## 8 Zu VOB/B § 12 Abnahme

### 8.1 Abweichend zu VOB/B § 12 Abs (1)

§ 12 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber die Abnahme binnen 24 Werktagen durchzuführen hat.

### 8.2 Ergänzend zu VOB/B § 12 Abs (2)

§ 12 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass eine Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung nur dann verlangt werden kann, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist.

### 8.3 Ergänzend zu VOB/B § 12 Abs (4)

Es hat grundsätzlich eine förmliche Abnahme stattzufinden. Dabei ist das Formular des AG zu verwenden.

### 8.4 Abweichend zu VOB/B § 12 Abs (5)

Abweichend zu § 12 Abs. 5 Ziff. 1: Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 20 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.

### 8.5 Abweichend zu VOB/B § 12 Abs (5)

Zu § 12 Abs. 5 Ziff. 2: Die Benutzung von Teile einer baulichen Anlage gilt grundsätzlich nicht als Abnahme.

### 8.6 Abweichend zu VOB/B § 12 Abs (5)

Abweichend zu § 12 Abs. 5 Ziff. 3.: Vertragsstrafen können bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden auch wenn hierzu keine Vorbehalte gemacht wurden.

## 9 Zu VOB/B § 13 Mängelansprüche

### 9.1 Abweichend zu VOB/B § 13 Abs (4)

Zu § 13 Abs. 4 Ziff. 1: Mängelansprüche für Bauleistungen und Baunebenleistungen verjähren in 5 Jahren.

### 9.2 Abweichend zu VOB/B § 13 Abs (6)

Eine Minderung der Vergütung kommt nur bei unwesentlichen Mängeln in Betracht. Wesentliche Mängel sind nachzubessern, der AN kann sich in diesem Zusammenhang nicht auf Unverhältnismäßigkeit berufen.

## 10 Zu VOB/B § 14 Abrechnung

### 10.1 Abweichend zu VOB/B § 14 Abs (3)

Die Schlussrechnung darf erst nach Abnahme der Leistungen gestellt werden.

## 11 Zu VOB/B § 15 Stundenlohnarbeiten

### 11.1 Abweichend zu VOB/B § 15 Abs (3)

Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten nicht als anerkannt.

## 12 Zu VOB/B § 16 Zahlung

### 12.1 Abweichend zu VOB/B § 16 Abs (1)

Zu § 16 Abs. 1 Ziff. 1 S. 2: Die prüfbare Aufstellung hat den kumulierten Leistungsfortschritt seit Beginn der Arbeiten zu enthalten. Die Aufstellung über den kumulierten Leistungsfortschritt muss vollständig sein.

### 12.2 Abweichend zu VOB/B § 16 Abs (1)

Zu § 16 Abs. 1 Ziff. 3: Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

### 12.3 Abweichend zu VOB/B § 16 Abs (3)

Zu § 16 Abs. 3 Ziff. 1 S. 1: Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung.

In der Schlussrechnung sind etwaige Abschlagsrechnungen und Abschlagszahlungen anzuführen.

## 13 Zu VOB/B § 17 Sicherheitsleistung

### 13.1 Ergänzend zu VOB/B § 17 Abs (1) und Abs (3)

Sofern eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, ist diese durch Bürgschaft zu erbringen, das Wahlrecht des AN gemäß § 17 Abs. 3 wird ausgeschlossen; dabei sind die vom AG bereitgestellten Bürgschaftsformulare zu verwenden.

### 13.2 Ergänzend zu VOB/B § 17 Abs (1)

Im Fall der Vereinbarung von Sicherheitsleistung ist Sicherheit für die Vertragserfüllung i.H.v. 10 Prozent des Bruttoauftrags-/Bruttobestellwertes und für die Mängelhaftung i.H.v. 5 Prozent des Bruttoabrechnungsbetrags zu leisten.

### 13.3 Ergänzend zu VOB/B § 17 Abs (5) und Abs (6)

Solange der AN die vertragsgemäß geschuldete Sicherheitsleistung nicht erbracht hat, ist der AG zum Einbehalt fälliger Zahlungen in Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung berechtigt. Eine Einzahlung auf ein Sperrkonto durch den AG ist nicht geschuldet.

## 14 Weitere Vereinbarungen

### 14.1 Vertraulichkeit, Datenschutz

#### 14.1.1 Vertraulichkeit

Der AN verpflichtet sich sämtliche im Zuge der Vertragsabwicklung, sei es schriftlich, mündlich oder auf dem Weg der elektronischen Datenverarbeitung, offengelegte, übergebene oder überlassene, oder auf jede andere Weise zur Kenntnis gelangte Informationen und Daten, Mitteilungen, Unterlagen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know How etc. („Vertrauliche Informationen“) vertraulich zu behandeln und geheim zu halten.

Der AN verpflichtet sich diese „Vertrauliche Informationen“ ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte zur Gänze, noch in Teilen oder auszugsweise weiterzugeben, noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen, nicht anderweitig zu verarbeiten, und insbesondere auch nicht zu eigenen Zwecken, oder sonst wie zu verwenden und zu verwerten. Veröffentlichungen über das Projekt inkl. Fotos jeder Art sowie Werbung auf der Baustelle sind nur im Einvernehmen mit dem AG zulässig.

Der AN hat alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um eine unautorisierte Nutzung von „Vertrauliche Informationen“ zu verhindern und/oder einen Zugriff Dritter auf diese „Vertrauliche Informationen“ zu vermeiden.

Der AN hat alle Personen, die auf Grund dieses Vertrags allenfalls Zugang zu diesen „Vertrauliche Informationen“ bekommen, nachweislich zu verpflichten, alle dem AN auferlegten Geheimhaltungspflichten gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen für das Unternehmen des AN oder nach Ende des Vertragsverhältnisses zwischen AG und AN.

Sofern für die Vertragserfüllung seitens des AN Erfüllungsgehilfen beauftragt werden, ist hierzu vorab die schriftliche Zustimmung des AG notwendig und sind die Geheimhaltungspflichten den Erfüllungsgehilfen nachweislich vertraglich zu überbinden.

Unterlässt der AN die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er für alle Schäden.

Der AN ist verpflichtet, jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrags, über Verlangen des AG die „Vertrauliche Informationen“ einschließlich Kopien in Papierform sowie in elektronischer Form und sämtliche Unterlagen, in denen auf die „Vertrauliche Informationen“ Bezug genommen wird, sofort an den AG zurückzugeben, zu zerstören oder nicht wieder herstellbar zu löschen. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist jederzeit auf Wunsch des AG in jedem Einzelfall vom AN schriftlich zu bestätigen und durch Nachweise zu belegen.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Die Verschwiegenheitspflichten gelten für den AG nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von „Vertrauliche Informationen“ an vom AG beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, sofern diese nicht zur Konkurrenz des AN gehören, wobei der AG die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung, soweit dies möglich ist, weitergibt.

## 14.1.2 Datenschutz

Der AN erklärt, dass ihm die einschlägigen anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bekannt sind und er sich an diese hält. Soweit dem AN im Zuge des Vertrages personenbezogene Daten des AG zur Kenntnis gelangen sollten, garantiert der AN die Sicherheit und daher Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Daten gemäß Art 28 und Art 32 DSGVO herzustellen.

Der AN ist insbesondere verpflichtet, im Zuge der Datenverarbeitung neben besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten nach Maßgabe des Vertrages die Vertraulichkeit ihm zur Kenntnis gelangender Daten zu wahren. Der AN hat auch allen Personen, denen Daten zur Kenntnis gelangen könnten, vor Aufnahme der Tätigkeiten nach diesem Vertrag zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit dieser Personen und nach Ausscheiden beim AN aufrecht.

Der AN haftet dem AG für sämtliche von ihm oder durch Handlungen und Unterlassungen seiner Mitarbeiter oder Gehilfen, oder der von ihm sonst beauftragten und herangezogenen Personen verursachte Sach-, Vermögens- und Personenschäden. Insbesondere haftet der AN für sämtliche Nachteile, die dem AG wegen Verletzung einer der Bestimmungen dieses Vertrages oder der anwendbaren Datenschutzvorschriften entstehen.

Diese Datenschutzpflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterhin aufrecht. Bei Verletzung der Datenschutzpflichten hat der AG das Recht ohne Einhaltung einer Frist den Vertrag sofort zu kündigen bzw sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Soweit der AG den AN mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art 4 Z 8 DSGVO beauftragt, verpflichtet sich der AN vor Vertragsabschluss den vom AG vorgegebenen Auftragsverarbeitungsvertrag iSd Art 28 DSGVO mit dem AG abzuschließen. Weiters sind sonstige zusätzliche Erklärungen abzugeben und Unterlagen sowie Nachweise nach Art 28 DSGVO beizubringen, auch direkt gegenüber den datenschutzrechtlich Verantwortlichen (z.B. wenn der AG selbst als AN agiert).

## 14.2 Änderungen in den Produktinformationen

Der AN ist verpflichtet dem AG über Änderungen in den Produktinformationen über von ihm verwendete Baustoffe oder Bauteile während der Gewährleistungszeit mitzuteilen sofern diese Informationen Gewährleistungsrelevant sein können.

## 14.3 Schriftform

Soweit nach der Bestellung einschließlich der KAB-Bau die Schriftform vorgeschrieben ist, stellen die Parteien klar, dass die Erklärung per Fax dem Schriftformerfordernis genügt.

## 14.4 SAP-Bestelldokumente

Seitens des AG dem AN auf elektronischem Weg (z.B. per E-Mail) übermittelte SAP-Bestelldokumente und SAP-Bestelländerungsdokumente haben rechtliche Gültigkeit.

## 14.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformvereinbarung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

## 14.6 Bestellnummer

Der AN ist verpflichtet im Schriftverkehr die Bestellnummer des AG anzugeben.

## 14.7 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Schriftstücke sind in der Vertragssprache zu verfassen und vorzulegen. Fremdsprachige Nachweise, Bescheinigungen oder Gutachten des AN sind auf Verlangen des AG auf Kosten des AN beglaubigt in die deutsche Sprache zu übersetzen.

## 14.8 Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UNCITRAL-Kaufrecht und die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sind nicht anzuwenden. Als Gerichtsstand wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des AG vereinbart; soweit die Zuständigkeit des Landesgerichts erstinstanzlich sachlich gegeben ist, wird die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen vereinbart.

## Beilagen

1. Mustertext für Bürgschaftsurkunde (Vertragserfüllungsbürgschaft)
2. Mustertext für Bürgschaftsurkunde (Mängelansprüche)
3. IT Verpflichtungserklärung für Informationssicherheit

## Mustertext für Bürgschaftsurkunde (Vertragserfüllungsbürgschaft)

Die Firma (Name des AG) \_\_\_\_\_

hat der Firma (Name des AN) \_\_\_\_\_

durch Vertrag vom (Datum) \_\_\_\_\_

folgenden Auftrag (Bestellnummer) \_\_\_\_\_

erteilt:

Vorhaben: \_\_\_\_\_

Gewerke/Leistungsumfang: \_\_\_\_\_

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Sicherheit eine Bürgschaft zu stellen für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag einschließlich geänderter und zusätzlicher Leistungen (Nachtragsleistungen), insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung und Schadenersatz, Vertragsstrafen sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Der Bürge: (Name und Anschrift) \_\_\_\_\_

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€ \_\_\_\_\_, (in Worten \_\_\_\_\_ Euro)

einschließlich Zinsen, Kosten und etwaiger Umsatzsteuer an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB und auf das Recht zur Hinterlegung wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers.

Ansprüche aus der Bürgschaft werden erst mit Geltendmachung gegenüber dem Bürgen durch den in der Bürgschaftsurkunde genannten Auftraggeber fällig; § 202 BGB bleibt unberührt.

Gegenständliche Bürgschaft erlischt, wenn sie nicht von Ihnen mittels eingeschriebenen Briefes, spätestens am

\_\_\_\_\_ (Tag/Monat/Jahr) bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde. Diese Bürgschaft müssen Sie nach Ablauf nicht an uns zurückgeben.

Der Gerichtsstand richtet sich ausschließlich nach dem Ort, der bei der Firmierung des Auftraggebers angegeben ist.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firma und Unterschrift(en) des Bürgen)

## Mustertext für Bankbürgschaft (Mängelansprüche)

Die Firma (Name des AG) \_\_\_\_\_

hat der Firma (Name des AN) \_\_\_\_\_

durch Vertrag vom (Datum) \_\_\_\_\_

folgenden Auftrag (Bestellnummer) \_\_\_\_\_

erteilt:

Vorhaben: \_\_\_\_\_

Gewerke/Leistungsumfang: \_\_\_\_\_

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber als Sicherheit eine Bürgschaft für die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelbeseitigung einschließlich Schadensersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen zu stellen.

Der Bürge: (Name und Anschrift) \_\_\_\_\_

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€ \_\_\_\_\_, (in Worten \_\_\_\_\_ Euro)

einschließlich Zinsen, Kosten und etwaiger Umsatzsteuer an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB und auf das Recht zur Hinterlegung wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers.

Gegenständliche Bürgschaft erlischt, wenn sie nicht von Ihnen mittels eingeschriebenen Briefes, spätestens am

\_\_\_\_\_ (Tag/Monat/Jahr) bei uns eintreffend, in Anspruch genommen wurde. Diese Bürgschaft müssen Sie nach Ablauf nicht an uns zurückgeben.

Der Gerichtsstand richtet sich ausschließlich nach dem Ort, der bei der Firmierung des Auftraggebers angegeben ist.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firma und Unterschrift(en) des Bürgen)

## IT Verpflichtungserklärung für Informationssicherheit

Für Auftragnehmer (extern)

Firma

Name

Anmerkungen des Auftraggebers

Gesellschaft/OE

Name

Betreff

### Verpflichtung

Alle in welcher Form auch immer (mündlich, schriftlich, auf Datenträger oder elektronisch) zugänglich gemachten vertraulichen Informationen, Daten und Unterlagen („vertrauliche Informationen“), welche mir/uns in Ausübung meiner/unserer Beauftragung bei bzw für VERBUND bekannt werden, unterliegen strengstem Stillschweigen.

Das gilt auch für alle Tatsachen, die mir/uns ausschließlich aufgrund der geschäftlichen Kontakte anvertraut und zugänglich gemacht wurden.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns deshalb:

- über diese vertraulichen Informationen und Tatsachen strengstes Stillschweigen zu wahren und diese weder Dritten zugänglich zu machen noch zu verwerten,
- diese vertraulichen Informationen und Tatsachen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Beauftragung zu verwenden,
- alle notwendigen Maßnahmen zu setzen, um die Geheimhaltung und vertrauliche Verwendung der Informationen, Daten und Unterlagen sicherzustellen und diese Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärung auf betraute Mitarbeiter und andere befasste Personen zu überbinden,
- Datensicherheit (Richtigkeit, Echtheit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit) zu gewährleisten,
- das Datengeheimnis gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu wahren.

Mir/uns ist bekannt, dass

- diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner/unserer Tätigkeit fortbesteht,
- Verstöße gegen das Datengeheimnis strafbar sind und Verstöße gegen die oben erwähnten Verpflichtungen zu Schadenersatzpflicht führen können

## Erläuterungen zur Informationssicherheit

Mir/uns ist bekannt, dass bei VERBUND eine Security Policy festgelegt ist und

- dass es insbesondere untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen innerhalb und außerhalb von VERBUND Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen sowie Daten zu einem anderen als dem zum jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden,
- dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mir/uns aufgrund meiner/unserer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten nur aufgrund einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Anordnung von VERBUND oder dessen befugten Vertretern übermittelt werden dürfen ("Datengeheimnis" gemäß Datenschutzgesetz),
- dass weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten von der oben angeführten Verpflichtung unberührt bleiben, sofern sie mit gesetzlichen Regelungen (Datenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz etc.) nicht im Widerspruch sind,
- dass auf den IT-Endgeräten von VERBUND ausnahmslos nur Programme verwendet werden dürfen, welche von VERBUND zur Verfügung gestellt oder freigegeben wurden,
- dass jegliches Kopieren von VERBUND-Daten bzw -Software zu einem anderen Zweck als jenem der Datensicherung (und auch dann nur in der von VERBUND festgelegten Form) strikt untersagt ist,
- dass die Zugriffssicherheit zu IT-Geräten durch geeignete Passwörter und Virenschutz sicherzustellen ist,
- dass die Anbindung von IT-Endgeräten des Unterzeichneten in das VERBUND-Netz nur über die von VERBUND zur Verfügung gestellten Verbindungen unter geeigneter technischer Absicherung erfolgen darf,
- dass die VERBUND-Netzwerkverbindungen, sowie VERBUND-Intranet- und -Internetverbindungen überwacht und darüber Aufzeichnungen und Auswertungen geführt werden,
- dass mit den übergebenen Arbeitsmitteln, Zutrittskontrollkarten, Schlüsseln und Passwörtern sorgfältig umzugehen ist,
- dass bei Informationssicherheitsereignissen der zuständige Beauftragte für Informationssicherheit bzw der IT-Helpdesk (+43 (0) 50 313 - DW 52999, [Informatik.HelpDesk@verbund.com](mailto:Informatik.HelpDesk@verbund.com)) unverzüglich zu verständigen ist,
- dass die Information-Security-Policy (Executive Order 05) von VERBUND und davon abgeleitete Regelungen (Konzern-Richtlinie HC-10 „IT-Benutzerordnung“ u. a.) einzuhalten sind.

Ich/Wir erkläre(n), **die obigen Verpflichtungen und Erläuterungen** zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichte(n) mich/uns unwiderruflich zu deren Einhaltung, unabhängig davon, ob es sich um eine gesetzliche Verpflichtung oder um betriebliche Anordnungen handelt.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

Rechtsgültige Unterschrift Auftragnehmer: \_\_\_\_\_